

Vorbemerkungen:

Ab dem 12. April 2021 stehen für alle Schüler/innen in hinreichender Zahl Selbsttests in den Schulen zum zweimaligen Selbsttesten zur Verfügung.

Ab dem 19. April 2021 wird der Nachweis eines Antigen-Schnelltest oder eines anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis Voraussetzung für das Betreten der Schulen sein.

Eine Teilnahme an den Prüfungen, die ab dem 19.04.2021 stattfinden, sind daher nur mit einem negativen Testergebnis möglich!

Ausgabe der Test:

Die Schüler/innen die aufgrund des Wechsels von Präsenz- und Distanzunterricht regelmäßig in der Schule präsent sind, wird die erforderliche Anzahl von Selbsttests für ein zweimaliges Selbsttesten in der Schulwoche mit Präsenzunterricht zunächst **für die Wochen bis Ende April 2021** entweder in einem verschlossenen Umschlag mit nach Hause mitgegeben oder die Erziehungsberechtigten holen die Selbsttests in der Schule ab.

Schulreglung Testausgabe

Klasse 10

- Gruppe 2: **12.04.2021** Ausgabe der Test durch den Klassenleiter
Insgesamt 5 Test (2 Wochen im Präsenzunterricht und ein Test für die Prüfung)
- Gruppe 1: **15.04.2021** Ausgabe der Test am Prüfungstag 9:00 Uhr
Insgesamt 3 Test (1 Woche im Präsenzunterricht und ein Test für die Prüfungen)

Lehrer und Personal der Schule

Alle Lehrer, die im Rahmen der ersten Testausgabe noch keine Test bekommen haben, können sich ab dem 13.04.2021 im Sekretariat 6 Schnelltest für die Zeit bis Ende April abholen.

Für die Ausgabe der weiteren Test für Mai

Den Erziehungsberechtigten, der Schüler, die bis auf weiteres ausschließlich Distanzunterricht erhalten, übermitteln die Schulen das als [Anlage 4](#) beiliegende Formular. (Klasse 7-10)

Verantwortlich: Klassenleiter

Testpflicht ab 19.04.2021

Rechtlicher Rahmen

§ 17a der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung regelt betreffend Verbot des Zutritts zu Schulen.
(1) Ab dem 19. April 2021 ist der Zutritt zu Schulen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 allen Personen untersagt, die der jeweiligen Schule **keinen Nachweis** über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach Absatz 2 vorlegen..... bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen. Das Zutrittsverbot gilt nur für Schulen, die über eine hinreichende Anzahl an Testmöglichkeiten verfügen.

siehe [MBS Testkonzept Schule 09.04](#)

Schulregelung Umsetzung ab 19.04.2021

Schüler

1. Verpflichtet werden alle Schüler/innen und die in der Schule Tätigen jeweils **Montag** und **Donnerstag und an Prüfungstagen** bei Eintritt in die Schule eine tagaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Schnelltest mit negativen Ergebnis vorzuweisen.

Die Selbsttests werden in der Regel zu Hause durchgeführt.

Das Formular, mit dem die Erziehungsberechtigten nach § 17a Eindämmungsverordnung die tagesaktuelle Durchführung über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gegenüber der Schule bescheinigen, ist [Anlage 2](#).

2. Die Aufsichtsführenden Lehrkräfte kontrollieren bei Einlass der Schüler anhand einer Klassenliste das Vorhandensein der Bestätigung und geben sie den Schüler wieder zurück.

3. Für Schüler, die die Bescheinigung vergessen haben, besteht die Möglichkeit im **Raum 3.06** den Selbsttest in der Schule unter Aufsicht einer Lehrkraft durchzuführen.

Voraussetzung: Eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Durchführung von Selbsttest. [Anlage3](#)

Die Klassenleiter leiten bitte die Einverständniserklärungen an die Eltern weiter, sollten Schüler diese nicht abgeben, ist ein Selbsttest in der Schule nicht möglich.

4. Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte weder die Testung zu Hause vornehmen oder der Testdurchführung in der Schule zustimmen, noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) negatives Testergebnis vorlegen, **ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich.**

Konsequenzen

- a) Die Schüler/innen verbringen die Lernzeit zu Hause, nehmen am Distanzunterricht für die Lerngruppe teil und werden ansonsten mit Lernaufgaben versorgt.
- b) Der versäumte Präsenzunterricht wird dokumentiert, aber nicht auf dem Zeugnis vermerkt.
- c) Die aus eigenem Antrieb resultierende Nicht-Teilnahme am Präsenzunterricht kann nicht als Begründung für einen Antrag auf Wiederholung (§ 59 Abs. 5 BbgSchulG) heran gezogen werden.

Lehrer

Jeweils **Montag** und **Donnerstag** legen die Lehrkräfte ihren Negativ-Testnachweis bei der Schulleitung zur Einsichtnahme vor.

Zeitraum: **Kollegen mit Dienstantritt zur 1. Unterrichtsstunde melden sich in der Aula**
Kollegen die nach 7:30 den Dienst antreten melden sich bitte im Sekretariat.

Sollte ein Test zu Hause positiv ausfallen, ist eine Nachtestung mittels PCR-Test durch medizinisches Personal (Arztpraxis/Testzentrum) erforderlich.

Weiter Hinweise:

1. Bei einem ungültigen Testergebnis sollte der Test wiederholt werden.
2. Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest stellt zunächst einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion dar. Es ist jedoch noch keine Diagnose einer SARS-CoV-2- Infektion. Die Diagnose wird erst durch den nachfolgenden PCR-Test und die ärztliche Beurteilung gestellt.
3. Ist das Ergebnis eines Selbsttests positiv,
 - a) begeben sich die betreffenden **Schüler/innen** je nach Alter in einen separaten Raum und warten dort unter Aufsicht auf die Abholung durch die Erziehungsberechtigten oder sie verlassen selbstständig die Schule, begeben sich unverzüglich in häusliche Quarantäne und informieren das zuständige Gesundheitsamt.
Raum 3.04 steht für den Aufenthalt bereit.
Wurde der Selbsttest zu Hause durchgeführt, dürfen die Schüler bzw. die an Schule Tätigen die Schule nicht betreten und es muss unverzüglich die Abklärung die Abklärung in einem Testzentrum oder beim Hausarzt erfolgen.
 - b) informiert die **Schulleitung** die Erziehungsberechtigten,
 - c) die unverzüglich eine Abklärung in einem Testzentrum oder beim Hausarzt vornehmen lassen.
 - d) Die endgültige Beurteilung, welche weiteren Maßnahmen ergriffen werden müssen, obliegt dem Gesundheitsamt. Dazu gehört auch die Anordnung von Quarantänemaßnahmen. Das Gesundheitsamt leitet alle weiteren Schritte ein und unterrichtet ggf. die Schule über erforderliche Maßnahmen.
 - e) Bis dahin können die Schüler/innen mit einem negativen Testergebnis zunächst weiter in der Klasse bzw. im Unterrichtsbetrieb bleiben, wobei die Hygienevorgaben weiterhin genauestens zu beachten sind.
4. Für die **Entsorgung des Testmaterials** gilt, dass es **als Hausmüll** eingestuft ist und es deshalb ausreicht, wenn es in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen (z. B. in verschlossenen Plastik- bzw. Mülltüten) gesammelt und verschlossen entsorgt wird. Es empfiehlt sich, die Teströhrchen verschlossen zu entsorgen und die Probeentnahmestäbchen in die Verpackung zurückzustecken. Die Schüler/innen entsorgen das von ihnen benutzte Material selbst, zu vermeiden ist, dass eine andere Person als die testende die benutzten Materialien entsorgt.
5. **Dienst- und arbeitsrechtliche Aspekte entnehmen Sie bitte der [Anlage 7](#)**